



3003 Bern, 5. Juli 2019

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

betreffend

Plangenehmigung für die Instandsetzung des Rollwegs ZULU, Projekt-Nr. 19-01-011

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 3. Juni 2019 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die Instandsetzung des Rollwegs ZULU (Ersatz des Asphalt-Deckbelags) ein. Der Rollweg verbindet den Rollweg BRAVO mit dem Areal von Rega und Business Aviation Center (BAC). Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular inkl. Übersichts- und Detailpläne, einen technischen Bericht sowie eine Stellungnahme des Zonenschutzes.

Der Projektperimeter liegt vollumfänglich auf der Luftseite des Flughafengeländes, nordöstlich der Pistenschwelle 28, Parzelle Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG. Die Zufahrt erfolgt über das Tor 101, die Fracht- und die Himmelbachstrasse. Die Installationsfläche ist in unmittelbarer Nähe zum Projekt, im Bereich der neuen Trafostation Himmelbach, vorgesehen.

2. Zur Begründung des Gesuchs führt die FZAG an, der Rollweg ZULU weise auf der gesamten Länge verstärkte Risse und Ausbrüche auf. Untersuchungen hätten ergeben, dass sich die Risse hauptsächlich in der Deckschicht befänden, teilweise reichten sie bis in die Tragschicht. Die Kiesfundation zeige sehr gute Werte und es gebe keine Anzeichen für strukturelle Schäden. Deshalb werde die Deckschicht von 4 cm ersetzt. Allfällige Risse in

der Tragschicht würden vor dem Deckschichteinbau vergossen. Damit könne die angestrebte Lebensdauer von weiteren 10 Jahren sichergestellt werden.

Der Betrieb kann nicht vollständig auf den Rollweg ZULU verzichten. Deshalb finden alle Arbeiten nachts zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr statt, in dieser Zeit ist auch der Rollweg BRAVO östlich des Rollweges KILO gesperrt. In der übrigen Zeit sind die Rollwege BRAVO und ZULU geöffnet. Auf dem Rollweg ZULU befinden sich zahlreiche Feuer und Rollhaltebalken. Die Feuer werden während des Baus ausgebaut und mit Blinddeckeln geschützt. Während der Bauzeit werden die Rollwegmarkierungen entfernt und unmittelbar nach den Arbeiten erst provisorisch, später definitiv neu markiert. Die Flugzeuge können während der Bauzeit nur geführt über den Rollweg ZULU rollen.

Weder ist vorgesehen, neue Werkleitungen zu erstellen noch sind bestehende Werkleitungen betroffen, da nur die Deckschicht ersetzt wird.

Es wird mit einer Bauzeit von ca. drei bis fünf Nächten gerechnet.

Der Baubeginn ist für Anfang, der Abschluss der Arbeiten für Ende September 2019 vorgesehen. Die Baukosten werden mit rund Fr. 250 000.– veranschlagt.

3. Beim Rollweg ZULU handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹, die nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden darf (Art. 37 LFG²). Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.
4. Gemäss dem Protokoll der VPK³-Sitzung vom 7. Februar 2019 (VPK 01/19) legte das BAZL für das Projekt ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG fest. Der Kanton Zürich verzichtete in Kenntnis des Vorhabens darauf, angehört zu werden. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.
5. Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14, 15 und 19 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Differenzen zu den Bestimmungen des ICAO-Annex 14.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

³ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

6. Die zuständige BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) prüfte das Vorhaben und hält fest, es könne unter Beachtung ihrer Auflagen genehmigt werden.

Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. Juni 2019 wurde der FZAG zur Kenntnis gebracht. Mit E-Mail vom 1. Juli 2019 hielt die FZAG fest, die Auflagen 3a, 3c, 3d, 4 und 5 würden umgesetzt. Zur Auflage 3b hält sie fest, die Bauarbeiten fänden ausschliesslich in der Nacht statt und daher seien keine Baustellenabschränkungen vorgesehen, der Rollweg ZULU könne am Tag benützt werden und die Flugzeuge würden durch Marshaller begleitet.

Die BAZL-Sektion SIAP zeigte sich mit E-Mail vom 2. Juli 2019 mit diesen Angaben zufrieden und bestätigte, dass der Erteilung der Plangenehmigung nichts entgegenstehe.

Die Instruktion war damit abgeschlossen.

Die Auflage 3b aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL ist damit erfüllt. Die übrigen Auflagen sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird ins Dispositiv übernommen.

Der Zonenschutz erhebt in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 2019 (Gesuchsbeilage) keine Einwände zum Projekt; für die Bauphase hält er fest:

- deponierte Baugeräte und Material auf dem Bauinstallationsplatz bei der Trafostation Himmelbach dürften im südlichen Teil Richtung Piste 10-28 maximal eine Höhe von 5,0 m über Grund und im nördlichen Teil auf der Linie der Gebäudekante maximal eine Höhe von 7,0 m über Grund aufweisen; und
- Der Einsatz von mobilen Lastwagen- oder Autokränen müsse mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Transport- oder der Kranfirma per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch angemeldet werden.

Die Anträge des Zonenschutzes erscheinen zweckmässig und werden daher als Auflagen in die Verfügung übernommen.

7. Generelle Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, mindestens zehn Tage vor Baubeginn zu melden.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

8. Umweltschutzmassnahmen

Der technische Bericht verweist auf die «Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte» des Flughafens, denen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zugrunde liegen, die jeweils Teil der Submissionsbestimmungen sowie der Werkverträge mit den Bauunternehmen sind und am Flughafen Zürich grundsätzlich als Umweltstandard für die Realisierung gelten. Die Bestimmungen können je nach Projekt weiter präzisiert werden. Zusammen mit dem GEP⁴ und GEK⁵ stellen sie eine fundierte Basis für die umweltgerechte Realisierung von Bauvorhaben dar. Weiter gibt der Bericht Hinweise auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens, u. a. auch bezüglich Luftreinhaltung und Baulärm, Angaben über Massnahmen fehlen jedoch.

Die Entscheidbehörde hat sowohl bezüglich Luftreinhaltung als auch Baulärm und Bautransporte die jeweiligen Massnahmenstufen gemäss BauRRL⁶ und BLR⁷ des Bundesamts für Umwelt (BAFU) festzulegen.

Nach Ziffer 4.2 und Tabelle 2 BauRLL fällt die Baustelle bezüglich Luftreinhaltung unter die Massnahmenstufe A.

Bezüglich Baulärm gilt Folgendes: Es werden keine lärmintensiven Bauarbeiten ausgeführt und die Bauzeit beträgt weniger als 1 Woche. Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Räumen mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt knapp 600 m, diese liegen im Südosten jenseits der Autobahn A 51 in der Empfindlichkeitsstufe (ES) III. Bei Tag wäre für diese Baustelle gemäss Ziffer 2.2 und Tabelle 2 BLR keine Massnahmenstufe vorgesehen. Bei nächtlichen Bauarbeiten werden die Massnahmen jedoch grundsätzlich verschärft: Wenn sie weniger als eine Woche dauern, kommt die Massnahmenstufe für 1 bis 8 Wochen zur Anwendung, was im vorliegenden Fall zur Massnahmenstufe A führt (Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge müssen der Normalausrüstung entsprechen). Für die Bautransporte ergibt sich nach Ziffer 5 BLR die Massnahmenstufe A (Minimalanforderung). Die Massnahmenstufen nach BauRLL und BLR werden im Dispositiv festgelegt.

⁴ Genereller Entwässerungsplan des Flughafens

⁵ Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle auf dem Flughafen

⁶ Richtlinie Luftreinhaltung auf Baustellen, ergänzte Ausgabe Februar 2016

⁷ Baulärm-Richtlinie, Stand 2011

Da es sich lediglich um den Ersatz des Deckbelags handelt, sind keine weiteren negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen des GEK.

Da mit den allgemeinen Bauauflagen verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den eingereichten Unterlagen auszuführen ist, erübrigen sich weitere Auflagen.

9. Zusammenfassend kommt das UVEK zum Schluss, dass die Plangenehmigung für die Instandsetzung des Rollwegs ZULU unter Beachtung der luftfahrtspezifischen Auflagen erteilt werden kann. Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, 3003 Bern, zu melden. Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 19. Juni 2019 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung und die entsprechenden Auflagen werden verfügt.
10. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 49 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
11. Nach Art. 49 RVOG⁹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) zugestellt (mit normaler Post).

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

Die Instandsetzung des Rollwegs ZULU zwischen dem Rollweg BRAVO und dem BAC-Areal wird wie folgt genehmigt:

1. Massgebliche Unterlagen:
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 3. Juni 2019 (Eingangsdatum) inkl.
 - Formular Plangenehmigungsgesuch;
 - technischer Bericht, Martinelli Lanfranchi Partner AG (M+L), 8152 Glattbrugg, 13.5.2019;
 - Plan Nr. 19009, Rollweg ZULU, Situation/Kataster, 1:10 000, FZAG, 4.4.2019;
 - Plan-Nummer 2019.55-110, Rollweg ZULU, Zufahrt- und Installation, 1:15 000 / 1:500, M+L, 13.5.19;
 - Plan-Nummer 2019.55-301, Rollweg ZULU, Situation, 1:500, M+L, 13.5.19;
 - Plan-Nummer 2019.55-302, Rollweg ZULU, Markierung, 1:500, M+L, 13.5.19;
 - Plan-Nummer 2019.55-201, Rollweg ZULU, Querschnitt, 1:50, M+L, 13.5.19;
 - Plan-Nummer 2019.55-151, Rollweg ZULU, Detail Rolllinienbefeuerung 1:5, M+L, 13.5.19.
2. Festlegungen
 - 2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.
 - 2.2 Für den Baulärm gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
 - 2.3 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.
3. Auflagen
 - 3.1 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 19. Juni 2019 (Beilage) sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Auflage 3b ist erfüllt.
 - 3.2 Deponierte Baugeräte und Material auf dem Bauinstallationsplatz bei der Trafostation Himmelbach dürfen im südlichen Teil Richtung Piste 10-28 maximal eine Höhe von 5,0 m über Grund und im nördlichen Teil auf der Linie der Gebäudekante maximal eine Höhe von 7,0 m über Grund aufweisen.
 - 3.3 Der Einsatz von mobilen Lastwagen- oder Autokränen muss mindestens drei Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantmeldestelle.ch von der Transport- oder der Kranfirma angemeldet werden.

- 3.4 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.5 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.6 Der Baubeginn ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, mindestens zehn Tage vor Baubeginn zu melden.
- 3.7 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
4. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Diese Verfügung wird eröffnet:
- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.